

## **SATZUNG** (19.04.2006)

### **Spreewald-Touristinformation Lübbenau e.V.**



#### **§ 1 Name, Sitz und Bezeichnung**

- a) Der Verein führt den Namen „Spreewald-Touristinformation Lübbenau e.V.“ und hat seinen Sitz in Lübbenau/Spreewald, Ehm Welk Str. 15 (VR 159 C) Amtsgericht Lübben.
- b) Das vom Verein mitgenutzte Informationsbüro führt die Bezeichnung „Spreewald-Touristinformation“ in Verbindung mit dem Symbolzeichen rotes „i“ für Touristinformationen.
- c) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 2 Allgemeine Aufgaben**

Aufgabe der Touristinformation ist es, den Tourismus in Lübbenau/Spreewald zu fördern. Das beinhaltet folgende Aufgabenschwerpunkte im Einzelnen:

- a) Unterstützung aller Maßnahmen zur Erhaltung der einzigartigen Kulturlandschaft in Abstimmung mit der Leitung des Biosphärenreservates.
- b) Mitarbeit bei der Bewahrung und Pflege des regionalen Kulturgutes, der Sitten der Spreewaldregion.
- c) Einbeziehung der städtischen territorialen Geschichte in die touristische Praxis.
- d) Wahrnehmung der Interessen des Tourismus gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen.
- e) Koordinierung des touristischen Innen- und Außenmarketings für Lübbenau/Spreewald und seine Leistungsträger.
- f) Durchführung der Tourismuswerbung, Absatz- und Verkaufsförderung sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- g) Gästeinformation und Gästebetreuung.
- h) Mitwirkung in Infrastrukturangelegenheiten – Einflussnahme auf das Aussehen der Stadt und deren Umgebung.
- i) Die Aufklärung der Bevölkerung über die Erfordernisse und die Bedeutung des Tourismus und Erholungswesens.

#### **§ 3 Wirtschaftliche Aktivitäten**

Der Verein ist wirtschaftlich tätig und erstrebt Gewinne.

Vermögen wird nur vorübergehend angesammelt. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diesen zur Erfüllung der im Paragraph 2 genannten Aufgaben verwendet.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare finanziellen Leistungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft**

- a) Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen. Die Stadt Lübbenau ist Mitglied in der Spreewald-Touristinformation Lübbenau e.V. Die Modalitäten der Mitgliedschaft werden durch einen gesonderten Vertrag geregelt.
- b) Der Vorstand ist berechtigt neue Mitglieder aufzunehmen.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- e) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung und durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeträge vorliegen.

#### **§ 5 Sonstige Mitgliedschaft**

- a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich bei der Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- b) Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht können in der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im Übrigen das unter Paragraph 7 Gesagte.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

#### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- b) Die ordentlichen Mitglieder sind dazu verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- c) Die „Fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

#### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt (§5 Gesetz über Vereinigungen). Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- b) Die ordentlich einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf.  
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in § 14 und § 15 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, abgesehen von den in § 10 und § 11 festgelegten Fällen.
- c) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden.
- d) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.  
Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
- Geschäftsbericht des Vorstandes durch die Geschäftsführung
  - Jahresrechnung des Vorstandes und wirtschaftliche Lage im aktuellen Geschäftsjahr
  - Bericht des beauftragten Steuerbüros zum zurückliegenden Geschäftsjahr
  - Bestätigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes sowie Genehmigung des laufenden Wirtschaftsplanes

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus 10 Mitgliedern und führt die Geschäfte des Vereins:
- Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
  - Der/die Vorsitzende aus dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gewerbe der Stadtverordnetenversammlung
  - Der/die Vorsitzende des Marketingausschusses des Vereins
  - Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Lübbenau/Spreewald
  - Ein Vertreter oder ein Mitglied der Lübbenauer Fährunternehmen
  - Ein Vertreter der Hotelwirtschaft Lübbenaus
  - Der/die Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied aus dem „Förderverein Lehde“
  - Der/die Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied aus dem „Förderverein Leipe“
  - Ein Vereinsmitglied aus der Tourismuswirtschaft
  - Ein Vertreter der Lübbenauer Gastronomie

Die Wahl der Kandidaten zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder gilt die einfache Mehrheit. Der Vorstand bleibt nach seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

- b) Gesetzlicher Vertreter des Vereins (§ 26, BGB) sind der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter, welcher durch Vorstandsbeschluss bestimmt wird. Es gilt einfache Stimmenmehrheit, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat.
- c) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als 50% seiner Mitglieder. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gültig. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- e) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:  
Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu diesen Obliegenheiten:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
  - Aufstellen eines Wirtschafts- und Marketingplanes
  - Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
  - Einsetzung von Ausschüssen
  - Bestellung des Geschäftsführers bei Neubesetzung nach öffentlicher Ausschreibung
  - Erstellen einer Geschäftsordnung für den Vorstand

## **§ 10 Die Ausschüsse**

- a) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen übertragenden Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse könne jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

## **§ 11 Die Rechnungsprüfung**

- a) Das beauftragte Steuerbüro oder ein staatlich anerkannter Wirtschaftsprüfer übernimmt die sachgerechte Finanzberatung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung.
- b) Die Stadtverwaltung Lübbenau insbesondere die Kämmerei hat das Recht, im Rahmen einer Rechnungsprüfung, in den laufenden Haushalt des Vereins Einsicht zu nehmen.

## **§ 12 Die Beitragsordnung**

- a) Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies im Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen sowie die Zahlungsmodalitäten geregelt.

### **§ 13 Änderung der Satzung**

- a) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck und die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
  - die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks betreffen,

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen der Stadt Lübbenau/Spreewald zugeführt.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn**

- a) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.
- b) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Lübbenau/Spreewald, den 19.04.2006